

Amtsblatt Chemnitz

Ratgeber S. 3

Wie schützt man sich bei Gewitter und Unwettern am besten? Auf Seite 3 gibt es Antworten.

Jugendforum S. 4

Im September wird Chemnitz Gastgeberin des Deutsch-Polnischen Jugendforums sein.

Interview S. 5 & 6

Der ehemalige Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert blickt auf seine Amtszeit zurück.

Tierpark S. 6

Die Capybaras im Tierpark Chemnitz haben dreifachen Nachwuchs bekommen.

Zum Leben erwecken S. 7

Das smac lässt mit einer App verschwundene Gebäude in Chemnitz wieder auferstehen.

Innenstadt wieder mit Leben gefüllt

Seit dem 22. Juli und noch bis zum 22. August erwartet Besucher:innen im Stadthallenpark dienstags bis sonntags nicht nur ein musikalisches Programm.

Das Kulturfestival Parksommer feiert in diesem Jahr sein 5-jähriges Jubiläum. 2017 entstand die Idee, um den Stadthallenpark in der Chemnitzer Innenstadt mit zahlreichen Veranstaltungen wieder zu einem belebten Ort zu machen.

Insgesamt 75 Veranstaltungen sind Teil des diesjährigen Parksommers. Anlässlich des 5-jährigen Jubiläums gibt es eine Überraschung für die Fans: Sonntags findet eine neue Parksommer-Reihe unter dem Motto »Best-of-Act 5 Jahre Parksommer« statt. Für fünf Konzertabende haben Besucher:innen im Vorfeld in einem Online-Voting für ihre/n Lieblingskünstler/-in oder ihre Lieblingsband aus den letzten vier Jahren abgestimmt. Alle Konzerte finden wieder in lockerer, entspannter Liegestuhl-Atmosphäre rund um die kaukasische Flügelnuss im Stadthallenpark statt. Die notwendigen Hygienemaßnahmen sind auf der Webseite zu finden.

Alle Veranstaltungen sind eintrittsfrei. Dienstags findet die Jazznacht statt, der Mittwoch ist jeweils der



Foto: Kristin Schmidt

Folkmusik vorbehalten. Am Donnerstag ist Klassikabend, am Freitag Poetry-Slam. Am Samstag gehört die Bühne der Singer-Songwriter-Fraktion und zum »Best-of-Act 5 Jahre Parksommer« am Sonntagabend dürfen sich die Besucher auf Publikumsliebhaber aller Genres aus den letzten vier Jahren freuen.

Von dienstags bis freitags gibt es nachmittags zudem ein Programm für Kinder. Ab 18 Uhr gehört der Stadthallenpark den Yogafreunden, bevor ab 20 Uhr das Abendprogramm beginnt.

Am Samstag erwartet die Gäste eine weitere Besonderheit: Das Programm nach der Christopher Street

Day-Parade wird Teil des Parksommers und wird deshalb in diesem Jahr im Stadthallenpark gefeiert. Es wird Musik, politische Redebeiträge und Stände vieler Vereine und Organisationen geben.

In der Chemnitzer Innenstadt wird es am Samstag also sehr bunt – am Abend erstrahlt auch der Haupt-

bahnhof in Regenbogenfarben. Außerdem hat Oberbürgermeister Sven Schulze in der letzten Woche das Chemnitzer Weindorf auf dem Markt und Neumarkt eröffnet, das Besucher:innen noch bis zum 15. August verköstigt. ■

Programm des Parksommers unter: www.parksommer.de



Spielplatz in Mittelbach eingeweiht

Am Dienstag hat Baubürgermeister Michael Stötzer in der Mittelbacher Dorfstraße einen neu gestalteten Spielplatz eingeweiht.

Die Kinder können sich auf eine Spiel- und Kletterkombi mit Turm freuen, die ein Spielhaus, eine Doppelschaukel und eine Wippe vervollständigt.

In einer natürlich gehaltenen Landschaftsgestaltung mit einem Hügel und Gehölzen bietet der Spielplatz noch weitere Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die Bauarbeiten am Spielplatz dauerten vom 4. März bis zum 26. Juli und kosteten rund 55.000 Euro.

Foto: Andreas Seidel

Messtechnik analysiert Straßenzustand

Seit dem 23. Juli werden alle Straßen und Wege von Chemnitz durch ein von der Stadt Chemnitz beauftragtes Ingenieurbüro analysiert.

Damit wird ein vollständiger und aktueller Überblick über den Straßenzustand erfasst und dokumentiert, um langfristig Sanierungen planen zu können. Der Überblick dient vor allem dazu, frühzeitig Schwachstellen zu erkennen und sie zu reparieren, bevor es schwierig wird, diese Stellen zu befahren.

Das Projekt ist insgesamt auf etwa zwei Jahre ausgelegt und beginnt zunächst mit der Befahrung der wichtigsten Hauptstraßen wie dem Südring oder der Leipziger Straße.

Für die Befahrung kommen spezielle Messfahrzeuge zum Einsatz, die unter anderem mit hochauflösenden Kameras und verschiedenen Laserscannern ausgestattet sind.

Die zertifizierte Messtechnik ermöglicht eine hochpräzise Erfassung der Längs- und Querebene sowie eine detaillierte Analyse der Straßenoberfläche im Millimeterbereich.

Neben der Straßenzustandsanalyse wird ein hochgenaues digitales Flächenmodell des gesamten Verkehrsraumes erstellt, das anschließend in das städtische Geoinformationssystem integriert wird.

Das dadurch gewonnene Bildmaterial unterstützt zudem die operative Unterhaltungstätigkeit des Tiefbauamtes. Die Straßenzustandsanalyse ist ein Teilprojekt zur Digitalisierung der Verwaltung.

Mit dem Projekt beauftragt wurde das Ingenieurbüro Lehmann + Partner GmbH aus Erfurt. Die Kosten belaufen sich auf rund 300.000 Euro. ■

Baumfällungen im Straßenraum

Ab Anfang August müssen im Straßenraum bzw. im Verkehrsgrün Bäume gefällt werden.

Während der kontinuierlich stattfindenden Baumkontrollen wurde von einem externen, unabhängigen Baumgutachter festgestellt, dass an den im Folgenden aufgelisteten Bäumen umgehender Handlungsbedarf besteht:

- Birke, Am alten Weinberg
- zwei Eschen, Röttluffer Straße
- Linde, Ammonstraße
- Ahorn, Hechlerstraße
- Roteiche, Mittweidaer Straße

Bei allen anstehenden Arbeiten handelt es sich ausnahmslos um dringliche Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Herstellung der Verkehrssicherheit dienen. Diese sind im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gesetzlich zulässig und stellen keinen Verstoß nach §39 BNatSchG oder §25 Sächs-NatSchG dar. ■

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Mittelsachsen arbeitet beim Mantrailing mit Chemnitzer:innen zusammen.

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Mittelsachsen stellt in Zusammenarbeit mit der Rettungshunde- und Sanitätsgruppe Chemnitz eine gemeinsame Einsatzgruppe aus Mantrailern.

Ein Mantrailer hat die Aufgabe, vermisste Personen zu finden oder mögliche Aufenthaltsorte aufzufindig zu machen. Mantrailing (aus dem Englischen man für »Mensch« und trail für »Weg/verfolgen«) ist die Personensuche unter Einsatz von Geruchshunden, die Mantrailer oder Personensuchhunde genannt werden. Dabei wird der hervorragende Geruchssinn der Hunde genutzt. Sie kommen immer dann zum Einsatz, wenn Personen vermisst werden und Ansätze für den Aufenthaltsort fehlen.

Am 18. Juli wurde in Chemnitz der erste Rettungshund der DLRG Mittelsachsen mit dem Namen »Roland jr. Böhm« (Deutscher Schäferhund) zusammen mit seiner Hundeführerin Victoria Bergner in Chemnitz geprüft. Er legte eine Begleithundeprüfung, bei der die Gehorsamkeit überprüft wird, sowie eine Prüfung zum Mantrailer ab. Dabei musste er eine fremde Person



Hundeführerin Victoria Bergner (li.) mit DLRG-Rettungshund Roland jr. Böhm und Teamhelferin Lisette Sommer nach der bestandenen Prüfung. Foto: DLRG Mittelsachsen / Erik Frank Hoffmann

suchen und anzeigen, wenn er diese findet. Victoria Bergner lief mit Roland die über 20 Stunden alte Spur ab und fand die mit einer Decke getarnte Person in einem kleinen bewaldeten Gebiet an einem Stamm eines umgefallenen Baumes. Die Freude war groß, dass Roland die Person zusammen mit seiner Hundeführerin und Helferin Lisette Sommer fand. Roland bestand mit dem Auffinden der Person die Prüfung zum Mantrailer. Mantrailer können bei der Suche

verschiedene menschliche Gerüche voneinander unterscheiden und suchen ausschließlich den Individualgeruch der vermissten Person. Derzeit sind sechs Hunde der Rettungshundestaffel – bestehend aus DLRG Mittelsachsen und Rettungshunde- und Sanitätsgruppe Chemnitz – einsatzbereit. Der Vorsitzende der DLRG Mittelsachsen begrüßt es, dass ein weiterer Bereich neben der Schwimmausbildung und dem Rettungsschwimmen einsatzfähig ist.

Die Suchhunde der DLRG Mittelsachsen können sachsenweit rund um die Uhr unter der Nummer 0176/55411451 angefordert werden. »Vom Bürger bis zur Behörde kann sich jeder bei einem Notfall melden. Wo ein Mensch vermisst wird, sind wir zur Stelle«, erklärt Florian Maurer. Die Vorbereitungszeit der Mantrailer wird so gering wie möglich gehalten und die Hundeführer begeben sich, soweit es berufliche Verpflichtungen zulassen, auf Anfahrt. ■

Widerspruch gegen Datenweitergabe

Öffentliche Bekanntmachung nach Bundesmeldegesetz

Das Bürgeramt informiert über die derzeit geltenden Regelungen zur Weitergabe von persönlichen Daten der Bürger:innen an Organisationen, Parteien oder Religionsgemeinschaften. Danach können die Chemnitzerinnen und Chemnitzer der Weitergabe ihrer Daten widersprechen, indem sie einen Antrag beim Bürgeramt stellen.

Die Meldebehörde darf persönliche Daten gemäß Bundesmeldegesetz in folgenden Fällen weitergeben:

Nach § 42 Bundesmeldegesetz Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde auch von diesen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum

und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift sowie Sterbedatum übermitteln. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die Meldebehörde darf weiterhin nach § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister für folgende bestimmte Zwecke erteilen:

1. Auskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Es handelt sich um ausgewählte Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden.

2. Auskunft an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

3. Auskunft an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Das Antragsformular, um der Weitergabe der Daten zu widersprechen, bekommt man in der Meldebehörde Chemnitz, in den Bürgerservicestellen der Stadt sowie online im Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz.

Stichwort Datenschutz: www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/

Widersprüche gegen die Übermittlung der Daten eines Betroffenen sind zu richten an:

**Stadt Chemnitz,
Bürgeramt, Meldebehörde,
09106 Chemnitz
(Sitz: Düsseldorfer Platz 1)**

Die aktuellen Sprechzeiten der Meldebehörde, Düsseldorfer Platz 1, sind:

- Montags und freitags von 8 bis 12 Uhr
- Dienstags und donnerstags von 8 bis 18 Uhr
- Samstags von 9 bis 13 Uhr

Alle Informationen zu Öffnungszeiten und Standorten der Bürgerservicestellen sowie die Terminvergabe unter:

www.chemnitz.de/buergerservice

Weitere Auskünfte können unter der Behördenrufnummer 115 erfragt werden. ■

Ratgeber Unwetter: Das ist zu beachten

Ob Kyrill 2007 oder Xynthia 2010 – immer wieder ziehen mächtige Sturmtiefs mit verheerender Wirkung über Deutschland und Europa. Sehr hohe Windgeschwindigkeiten und umstürzende Bäume legten Autobahnen und Flughäfen lahm. Aber auch Orkane, mancherorts Tornados, heftige Gewitter, heftige Schneefälle und -verwehungen oder Starkregen gehören in unseren Breiten zum Wettergeschehen im Jahreslauf.

Durch den Klimawandel könnten sich die Unwetterereignisse noch häufen. Die Schäden sind Jahr für Jahr immens. Und das nicht nur durch Jahrhundertstürme. Treffen kann es jede:n. Deshalb ist es wichtig, gut informiert und vorbereitet zu sein, wenn Unwetter drohen.

Allgemein kann man sagen: Lose Äste, umstürzende Bäume, herabfallende Dachpfannen und Blumenkästen – bei einem Unwetter sollte man sich nicht im Freien aufhalten. Vermeiden Sie insbesondere gefährdete Bereiche wie Wälder. Die Gefahr für Leib und Leben ist dort besonders groß.

Folgende Verhaltensregeln sind im Detail bei Unwetter zu beachten:

Gut vorbereiten

- Halten Sie Kerzen, Taschenlampen und gegebenenfalls ein UKW-Radio mit Batterien parat.
- Bereiten Sie Notgepäck mit wichtigen Dokumenten wie Personalausweis, Krankenkassenkarte sowie Impfausweis vor, falls Sie Ihr Zuhause verlassen müssen. Denken Sie außerdem an Ihre Medikamente.
- Im Schadensfall ist es hilfreich, wenn Sie Ihr Eigentum vorher in Form von Fotos dokumentiert haben.
- Achten Sie unbedingt auf die Unwetterwarnungen in den Medien. Unwettervorhersagen durch den Deutschen Wetterdienst können Sie auf www.dwd.de jederzeit online einsehen.
- Auch die Warn-App NINA warnt vor Unwetterereignissen sowie weiteren Gefahrenlagen.



Foto: Pixabay

Richtiges Verhalten bei Unwetter

Draußen:

- Meiden Sie ungeschützte Orte, an denen Sie von Hagel oder von vom Sturm mitgerissenen Gegenständen getroffen werden könnten.
- Suchen Sie Schutz in einem Gebäude und meiden Sie bei starken Stürmen Hallen mit großen Deckenspannweiten.
- Wenn noch ausreichend Zeit ist, sichern Sie draußen bewegliche Gegenstände wie Gartenmöbel oder Fahrräder.
- Bei Hagel legen Sie sich, wenn es nirgendwo Schutz gibt, mit dem Gesicht auf den Boden und schützen Sie Kopf und Nacken mit den Händen!

Zuhause:

- Schließen Sie bei Hagel und Wirbelstürmen die Fenster, Roll- oder Fensterläden und halten Sie sich von ungeschützten Öffnungen fern.
- Suchen Sie einen innen liegenden Raum im Erdgeschoß auf. Meiden Sie jedoch Kellerräume, da diese sehr schnell von Wasser geflutet und zu lebensbedrohlichen Fallen werden können.

- Nehmen Sie empfindliche Geräte vom Netz oder verwenden Sie einen Überspannungsschutz. Entsprechende Geräte gibt es im Handel.

Bei Gewitter:

- Suchen Sie bei Gewitter Schutz in einem Gebäude oder gehen Sie mit eng zusammenstehenden Füßen, möglichst in einer Mulde, auf den Fußballen in die Hocke.
- Meiden Sie offenes Gelände, Berggipfel, Bäume, Türme, Masten, Antennen und lehnen Sie sich nicht an Zäune.
- Halten Sie zu Überlandleitungen einen Mindestabstand von 50 Metern ein.
- Vermeiden Sie alle Gegenstände mit Metallteilen wie Fahrräder.
- Im Auto sind Sie bei Gewitter sicher. Bleiben Sie also im Fahrzeug und berühren Sie keine blanken Metallteile.

Schutz für Tiere:

- Haus- oder Nutztiere werden durch Unwetter stark verängstigt. Versuchen Sie, Ihre Tiere zu beruhigen und achten Sie darauf, dass sie den geschützten Bereich nicht verlassen können.

Verhalten nach dem Unwetter

Vor dem Aufräumen sollten Sie genau kontrollieren und dokumentieren, was z. B. durch Wassereintrich oder Glasbruch beschädigt oder zerstört worden ist. Ist jemand verletzt, leisten Sie Erste Hilfe und rufen Sie gegebenenfalls den Rettungsdienst unter der Rufnummer 112 an. Achtung! Wenn durch Überflutung, zum Beispiel im Keller, Heizöl oder andere gefährliche Substanzen freigesetzt worden sind, rufen Sie die Feuerwehr unter 112 an. Vorsicht beim Betreten überfluteter Keller, es besteht die Gefahr eines Stromschlags, wenn der Hausanschlusskasten im Keller untergebracht ist. Nehmen Sie elektrische Geräte nur in Betrieb, wenn sie nicht feucht geworden sind. Wenn das Gebäude stark beschädigt ist, bleiben Sie draußen und betreten Sie es erst wieder, wenn es von Fachleuten freigegeben wurde. Wenn das Dach stark beschädigt ist, bleiben Sie vom Haus ausreichend weit entfernt. Rufen Sie die Feuerwehr.

(mit Material vom Bundeamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)

Koordiniertes Bauvorhaben Lortzingstraße

Vom 2. August bis Ende Dezember 2021 werden im Bereich Lortzingstraße zwischen Haydnstraße und Schubertstraße umfangreiche Bauarbeiten zur Erneuerung der Abwasserkanalisation einschließlich der Anschlusskanäle zu den Grundstücken ausgeführt.

Im Rahmen der Maßnahme werden durch das Tiefbauamt der Stadt Chemnitz die Straßeneinläufe und durch die eins energie in sachsen GmbH und Co. KG die vorhandene Gasleitung ausgetauscht.

Die Lortzingstraße muss für die Arbeiten zwischen Haydnstraße und Schubertstraße für den Fahrzeugverkehr abschnittsweise voll gesperrt werden.

Die Zufahrt zu den Grundstücken ist nur bedingt in Abhängigkeit der Verkehrsführung und nach Abstimmung mit der Ausführungsfirma möglich.

Die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke wird immer gewährleistet.

Das Tiefbauamt der Stadt Chemnitz, die eins energie und der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz investieren zusammen rund 500.000 Euro.

Mit der Durchführung der Baumaßnahme ist die Dietmar Mothes GmbH aus Chemnitz beauftragt. ■

Schulen adoptieren Denkmale

Die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz hat mit ihrem Projekt »Unser Schulgebäude als Zeitzeuge des Wandels von Menschenbildern« den Preis des Landesprogramms »Pegasus – Schulen adoptieren Denkmale« für das Schuljahr 2020/21 gemeinsam mit 26 weiteren sächsischen Schulen gewonnen. Die Schüler:innen erhalten eine Prämie von 500 Euro für ihre Projektidee.

Neben der finanziellen Unterstützung können die Schulen eine Projektberatung zum ausgewählten Denkmal in Anspruch nehmen, außerdem erhalten sie eine Einladung zu einem Bildungstag, der jährlich an einem anderen Ort in Sachsen für etwa 100 Schüler stattfindet.

Aufgrund des herausfordernden Schuljahres und der großen Bewerberzahl entschied sich das Kultusministerium in diesem Jahr, allen Bewerbern, die die Kriterien des Programms erfüllten, eine Prämie zu zahlen.

Pegasus ist ein gemeinsames Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen in Kooperation mit dem Landesamt für Archäologie Sachsen und dem Dresdner Amt für Kultur und Denkmalschutz sowie dem Forum für Baukultur e. V. Dresden als Partner. ■

Fördermittel für Chemnitzer ÖPNV

Landesinvestitionsprogramm 2021: Freistaat Sachsen investiert 130 Millionen Euro in einen modernen und nachhaltigen ÖPNV – auch Chemnitz profitiert davon.

Mit dem Beschluss des Sächsischen Haushaltes im Mai hat der Freistaat

Sachsen die Voraussetzung dafür geschaffen, das Landesinvestitionsprogramm ÖPNV 2021 (LIP) fertig zu stellen.

Für die Stadt Chemnitz bedeutet dies konkret, dass folgende Vorhaben umgesetzt bzw. weitergeführt werden können:

Chemnitz Hauptbahnhof

Die Fahrleitungsanlage am Bahnsteig 5 wird neu gebaut, einschließlich Anpassungen im Elektronischen Stellwerk im Chemnitzer

Hauptbahnhof, um den Einsatz von batterieelektrischen Zügen zwischen Chemnitz und Leipzig ab Ende 2023 zu ermöglichen. Es handelt sich damit auch um eine Vorlaufleistung des Freistaates für den zukünftig durchgängig elektrischen Bahnbetrieb auf der Eisenbahnstrecke Chemnitz – Leipzig.

Chemnitzer Modell

Der Ausbau der Stufe 2 des Chemnitzer Modells wird mithilfe der Fördermittel weiterfinanziert und ein Teil der Eisenbahnstrecke

zwischen Chemnitz und Aue wird fortgeführt.

Gleisdreieck smac

Das Gleisdreieck am Archäologiemuseum wird erneuert und die Haltestelle Stefan-Heym-Platz (CVAG) weiter barrierefrei ausgebaut.

GUV Schönau

Die CVAG errichtet ein neues zusätzliches Gleichrichterunterwerk (GUV) innerhalb der Gleisschleife Schönau.

Deutsch-Polnisches Jugendforum in Chemnitz

Bis zum 10. August können sich Jugendliche für das Forum im September anmelden.

Vom 6. bis zum 10. September findet in Chemnitz anlässlich der Sitzung der Europaminister:innenkonferenz unter sächsischem Vorsitz das Deutsch-Polnische Jugendforum »Europe calling – your voice, your future!« statt. An diesem werden 32 Jugendliche aus Deutschland und Polen teilnehmen.

Wie soll das Europa der Zukunft aussehen? In welcher Welt wollen wir leben? Wie kann Europa den aktuellen Herausforderungen, denen es gegenübersteht, begegnen?

Diese und weitere Fragen werden 32 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 26 Jahren aus Deutschland und Polen im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jugendforums in Chemnitz diskutieren. Das Forum organisieren das Deutsch-Polnische Jugendwerk, die Europäische Akademie Otzenhausen sowie das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Die Ideen und Vorstellungen der jungen Menschen zu Europa sind sehr

gefragt. Europa braucht junge, kritische Stimmen und engagierte Europäer:innen.

Gemeinsam diskutieren Jugendliche aus Deutschland und Polen während des fünftägigen Jugendforums, wie das Europa der Zukunft aussehen soll und wie die wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit gemeistert werden können – von Klimawandel über soziale Ungerechtigkeit bis hin zu Rechtspopulismus und Zuwanderung.

Sie entwickeln Ideen gemeinsam in kreativen Medienworkshops weiter und präsentieren sie am Ende des Forums hochrangigen politischen Vertreter:innen auf der Europaminister:innenkonferenz in Chemnitz.

Das erwartet die Teilnehmenden aus Deutschland und Polen:

- ein spannendes Programm mit Zukunftswerkstatt, kreativen Medienworkshops und politischen Gesprächen
- Unterkunft und Vollverpflegung in Zweibettzimmern im Pentahotel in Chemnitz
- Sprachkenntnisse in Polnisch beziehungsweise Deutsch sind keine Voraussetzung, da während der Begegnung Dolmetscher:innen vor Ort sein werden



Zum Deutsch-Polnischen Jugendforum im September werden sich 32 Jugendliche aus beiden Ländern über ihre Gedanken und Meinungen zu Europa austauschen. Foto: Deutsch-Polnisches Jugendwerk

Informationen und Anmeldung:

Die Teilnahmekosten betragen 40 Euro für Teilnehmende aus

Deutschland und 120 Zloty für Teilnehmende aus Polen. Die Fahrtkosten werden vollständig erstattet. Bis zum 10. August 2021 können

sich Jugendliche über das Onlineformular anmelden unter: www.europecalling-dpjw.org/anmeldeformular

Auf dem Brühl wird's bunt

Am Samstag zwischen 14 und 22 Uhr gibt es die »Sause nach der Pause«, für die sich Händler:innen, Künstler:innen und Gastronom:innen zusammengetan haben.

Am 31. Juli laden die Händler:innen und Gastronom:innen vom Brühl zur »Sause nach der Pause« ein. Das Highlight an diesem Tag wird »Fashion meets Music« sein, eine Modenschau, die der »Ginger Club« organisiert hat.

Für große wie für kleine Besucher:innen gibt es ein buntes Programm: Unter anderem erwartet die Kleinen eine Hüpfburg, ein Zauberer, Kinderschminken, Bastelmöglichkeiten, Armbrustschießen, Pinatas bauen und noch mehr. Für die Großen ste-

hen unter anderem Improvisationstheater, Straßenmusik und Brühl-Führungen auf dem Plan. Außerdem wird ein »Kunstautomat« eingeweiht. Ein weiterer Höhepunkt ist die Vorabveröffentlichung der Electro Pop-EP eines Brühl-Produzenten.

Programm

- 14 und 16 Uhr: Brühlführungen mit Grit Linke; Der Brühl im Wandel der Zeit für 1,5 Stunden; 7 Euro pro Person; Treff am Brühl-tor
- 16 Uhr: Improvisationstheater – offene Probe im Inspire
- 16 bis 18 Uhr: Modenschauen von Ginger Club, StyleYourLife und SpangelTangel
- 19 Uhr: Live Set Elektro Pop bei Ginger Club
- 19.30 Uhr: Mini-Whiskey-Verkostung im Inspire

www.chemnitz-bruehl.de



In den Ferien zum Schauplatz Eisenbahn

An einem Ferientag können Kinder alles Wissenswerte über Güterzüge und Lokomotiven erfahren.

In diesem Jahr unterbreitet der Schauplatz Eisenbahn seinen jungen Museumsbesuchern ein ganz besonderes Ferienangebot: Ein Tag am Schauplatz Eisenbahn, ganz exklusiv und nur für Kinder in der Altersgruppe zwischen 8 und 12 Jahren.

In Kooperation mit den Eisenbahnfreunden Richard Hartmann Chemnitz e. V. erleben die Ferienkinder die Faszination der Eisenbahn in ihrer breiten Vielfalt.

In einem Rollenspiel erfahren die Kinder die Arbeitsprozesse auf dem Güterbahnhof, außerdem können sie die großen Lokomotiven und eine ganz kleine Dampflok bestaunen. Am Ende des Tages steht dann noch ein Modellbau-Workshop an, in dem



Foto: Ralf Bechmann

die Ferienkinder ihr erstes eigenes Modell unter Anleitung zusammenfügen dürfen. Freie Plätze gibt es noch an folgenden Tagen:

- 04. August
- 16. August
- 23. August

Das Angebot dauert jeweils von 8.30 bis 16 Uhr und kostet 29 Euro je Kind. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt ACHT Kinder, maximal 12 Kinder können teilnehmen.

Weitere Informationen und der Anmeldebogen sind zu finden unter: www.schauplatz-eisenbahn.de

Das Chemnitzer Amtsblatt im Newsletter-Abo

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:

www.chemnitz.de/newsletter

»Für mich konnte es immer nicht schnell genug gehen«

Anlässlich seines 80. Geburtstags gratuliert die Stadt Chemnitz dem ehemaligen Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert herzlich.

In einer aufregenden Zeit lenkte Dr. Peter Seifert die Geschicke der Stadt. Von 1993, kurz nach der politischen Wende, bis 2006 war er Oberbürgermeister der drittgrößten Stadt Sachsens. Für seine Verdienste wurde er später mit der Sächsischen Verfassungsmedaille (2011), dem Bundesverdienstkreuz (2012) und mit der Chemnitzer Ehrenbürgerschaft (2016) ausgezeichnet. Am 27. Juli feierte er seinen 80. Geburtstag. Zeit für einen Rückblick.

Im Mai 2000 eröffneten Sie in einem feierlichen Akt mit dem ehemaligen Außenminister Hans-Dietrich Genscher und dem Bauherrn Dr. Dieter Fülllein die Galerie Roter Turm im Herzen der Stadt. Ist Ihnen in diesem Moment, als Sie das Band durchgeschnitten haben, ein Stein vom Herzen gefallen? Denn wie man hört, stand die Finanzierung auf wackligen Beinen.

Ich habe damals gesagt, die Bebauung der Chemnitzer Innenstadt ist die Quadratur des Kreises. Denn potentielle Investoren hatten bereits hingeschmissen. Damals hatten wir das Dilemma, dass unmittelbar nach der Wende, fast schon währenddessen, außerhalb der Innenstadt sehr viel Einzelhandel entstanden war, beispielsweise in Röhrsdorf. Die Kaufkraft lag also außerhalb der Innenstadt. Deshalb wollte kein Investor, keine Handelskette beginnen, in der Innenstadt zu bauen. Alle haben auf den anderen gezeigt und gesagt: »Wenn der anfängt, ziehen wir nach.«

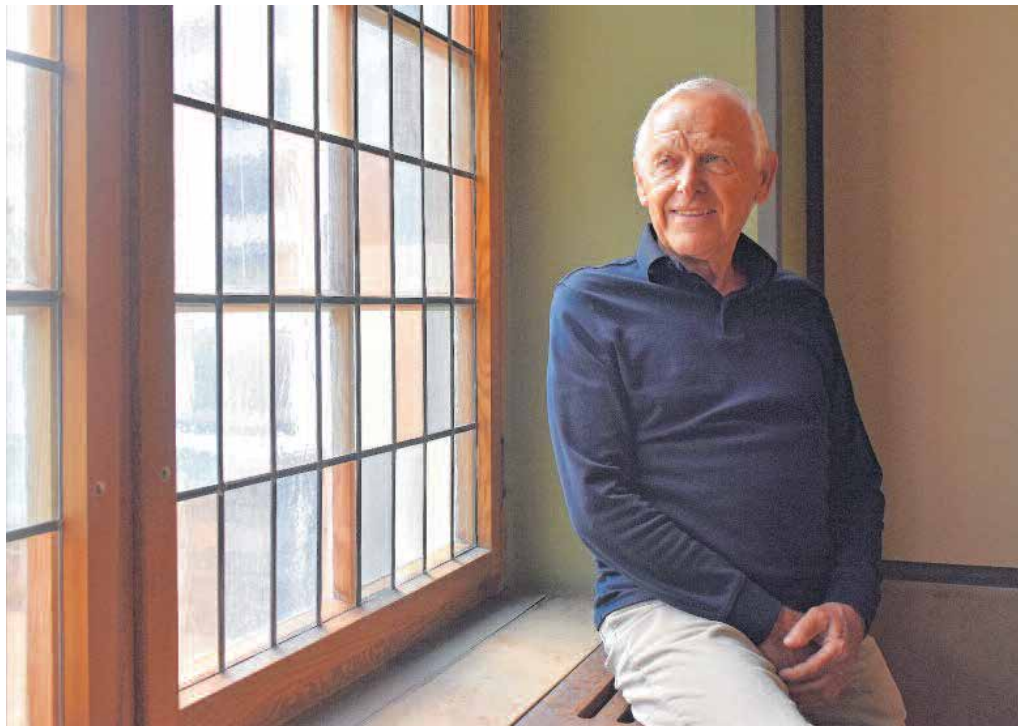
Die Galerie Roter Turm war die erste große Investition in der Innenstadt. Doch hier war das Geld alle, nachdem das Loch gegraben war. Dann ist die GGG eingesprungen und hat das Projekt zu Ende gebracht: Glücklicherweise wurde es auch an einen Fonds verkauft.

Danach konnte ich zur Metro nach Köln gehen, zu der Kaufhof gehörte, und sagen: »Jetzt seid ihr dran.« So kamen die Galeria Kaufhof und kurze Zeit später Peek und Cloppenburg dazu.

Würden Sie es heute anders machen oder genauso?

Es musste etwas geschehen, um Urbanität in die Innenstadt zu bringen. Das hatte etwas mit Lebensqualität zu tun. Da waren riesige Brachflächen und das Rathaus konnte man einen Kilometer weit entfernt einsam stehen sehen.

Ich habe immer gesagt, wenn wir die Industrie voranbringen, industrielle Investoren nach Chemnitz holen wollen, brauchen wir Lebensqualität in der Stadt. Damit sich die Spitzenleute, die wir hier benötigen, wohlfühlen.



Dr. Peter Seifert feierte am Dienstag seinen 80. Geburtstag. Er war von 1993 bis 2006 Oberbürgermeister von Chemnitz. Foto: Philipp Köhler

Natürlich gab es Diskussionen, ob wir die Kunstsammlungen brauchen. Die Meinung war damals, Hauptsache wir haben Arbeitsplätze. Doch das hatte alles zusammengehört, dem war man sich nicht so bewusst.

In seinen 16 Jahren im Rathaus – davon 13 als Oberbürgermeister – gab es für Dr. Peter Seifert zwei Kerngebiete, die im Fokus standen: Die Innenstadtbauung und der Erhalt bzw. die Wiederentwicklung der Industriekerne. »Wir sind weder Leipzig noch Dresden. Wir sind keine Beamtenstadt, haben auch nicht diese große Messe oder einen Flughafen. Chemnitz war schon immer eine Stadt der Industrie. Diese Kerne mussten erhalten werden. Das war unsere einzige Chance. Und es ist uns gelungen«, so Seifert. In seiner Amtszeit wurden stadtpflegende Gebäude gebaut. So erhielt Chemnitz als erste ostdeutsche Stadt eine Synagoge, das ehemalige Sparkassengebäude wurde zum Museum Gunzenhauser, die Villa Esche wurde saniert – alles Meilensteine der Stadtgeschichte. Doch für Dr. Peter Seifert zählen weniger die Bauwerke, sondern die Menschen, mit denen er zusammengearbeitet hat.

Worauf sind Sie am meisten stolz?

Ach, stolz bin ich auf meine unmittelbaren Mitarbeiter, die ich hatte. Das waren richtig gute Leute. Außerdem die Bürgermeister Frank Motzkus aus Düsseldorf und Ralf-Joachim Fischer aus Konstanz sowie der damalige GGG-Chef Peter Naujokat. Wir haben gemeinsam die Dinge in Chemnitz gestemmt. Damals gab es den Begriff der Viererbande: Motzkus, Fischer, Naujokat und Seifert. Alles, was mit Stadtentwicklung zu tun hatte, lief über unseren Tisch und einer stand für den anderen ein.

Rückblickend auf Ihre 13 Jahre als Stadtoberhaupt: Gibt es etwas, das Sie nicht wieder so machen würden?

Das soll jetzt nicht überheblich klingen, aber nein, ich bereue eigentlich nichts. Oder so gesagt: Gravierende Fehler konnte ich vermeiden.

Dr. Peter Seifert war ein guter 400-Meter-Läufer. Auch den Fußballsport liebte er. Doch ein erfolgreicher Fußballer wurde er nicht. Er war immer schneller als der Ball. Deshalb blieb die Leichtathletik bis heute seine große Leidenschaft. Aber der Sport brachte ihm die wohl größte Niederlage seiner Amtszeit ein. Er wollte die Leichtathletik-Europameisterschaft 2002 nach Chemnitz holen. Doch der Freistaat Sachsen spielte nicht mit. Und so fand die EM 2002 in München statt.

Eine Niederlage, die auch heute noch schmerzt?

Ja, das schmerzt immer noch. Denn wir hatten diese Europameisterschaft bereits sicher. Kurt Biedenkopf, der damalige Sächsische Ministerpräsident, hatte zweifellos seine Stärken, aber die lagen leider nicht beim Sport. Dafür hatte er nichts übrig. Das hat ihn einfach nicht interessiert. Dabei war die Vergabe an Chemnitz eigentlich schon sicher.

Ich hatte bereits die Finanzierung mit dem Innenministerium, damals noch in Bonn ansässig, geklärt. Es war eine Drittfinanzierung: Das Stadion in Chemnitz sollte 100 Millionen DM kosten. Innerhalb des europäischen Leichtathletikverbandes war geklärt, dass Deutschland den Zuschlag für diese EM bekommt. Und innerhalb des deutschen Leichtathletikverbandes wiederum stand fest, wenn sich eine ostdeutsche Stadt bewirbt, dann sollte sie Ausrichter werden. Und wir waren der einzige ostdeutsche

Bewerber. 1996 wurde die Europameisterschaft vom Leichtathletikverband vergeben. Und Kurt Biedenkopf hat immer wieder – ob aus Ignoranz oder aus anderen Gründen – Bedenken geäußert. Er hat nie verstanden oder verstehen wollen, dass wir diese Ausrichtung sicher hatten. Ihm war die Gefahr zu groß, dass er Fördermittel zusagt, wir damit ein Stadion bauen und letztendlich die EM gar nicht bekommen. Auf jeden Fall hat er dann gesagt, der Freistaat Sachsen beteiligt sich nicht.

Bei der Sitzung des Deutschen Leichtathletikverbandes in Köln 1996 ist der Zuschlag dann endgültig erteilt worden. Man hat mich mit ungläubigen Blicken angeschaut, als ich sagte, dass wir es nicht machen können.

Die Leichtathletik war und ist immer noch die Passion von Dr. Peter Seifert. Er gründete nach der Wende den Leichtathletikclub Chemnitz (LAC). Unter welchen Bedingungen die Sportler:innen trainierten, zeigte Seifert bei einem Treffen in Chemnitz dem damaligen Präsidenten des Deutschen Leichtathletikverbandes. »Unsere damaligen 400-Meter-Läufer waren alle Weltklasse. 1987 wurde Thomas Schönlebe Weltmeister, bis heute einziger Europäer. Außerdem noch Rico Lieder und Jens Carlowitz, die die 400 Meter in 44 Sekunden liefen. Ich wollte dem DLV-Präsidenten die Trainingsbedingungen im Sportforum zeigen, den sogenannten »Schlauch«. Das war eine 120 Meter aus Garagenteilen zusammengesetzte »Halle«, unbeheizt. Als er das gesehen hat, versprach er uns die zweite Halle in Ostdeutschland, nach Erfurt. So ist es dann auch 1994 gekommen.« Einer der Höhepunkte war der Empfang der Olympioniken, die 1996 von den Sommerspielen aus Atlanta heimkehrten und von tausenden

Chemnitzer:innen in Empfang genommen wurden – allen voran die Goldmedaillengewinner Jens Fiedler (Bahnradspprinter), Lars Riedel und Ilke Wyludda (Diskus).

Es wird immer noch gemunkelt, dass Sie ein zügiger Autofahrer waren. Für eine Dienstreise nach Köln hatte das OB-Sekretariat einen Fahrer bestellt. Auf der A 4 gab es viele Baustellen und Geschwindigkeitsbegrenzungen. Der Fahrer fuhr vorbildlich. In der Nähe von Erfurt musste er jedoch anhalten und auf den Beifahrersitz rücken. Ihnen ging es zu langsam. So wurde der Fahrer von Ihnen nach Köln gefahren. Wie viele Punkte hatten Sie in Flensburg?

Ich hatte welche (lacht). Ich musste auch mal vier Wochen laufen. Glücklicherweise hat das damals die Presse nicht mitgekriegt. Denn ein Vorbild ist man damit natürlich nicht.

Aber für mich konnte es immer nicht schnell genug gehen. Egal, ob beim Autofahren oder bei bestimmten Verwaltungsvorgängen. Geduld zu beweisen, ist mir oft sehr schwer gefallen. Ich habe oft viele Dinge auf meinen Schreibtisch gezogen.

Die ersten Jahre als Oberbürgermeister hatte ich gefühlt eine 100-Stunde-Woche. Vor Mitternacht war ich nie zu Hause.

Ich hatte eine Aufgabe übernommen, die unglaublich schwer war zu dieser Zeit. Die Investoren sind an Chemnitz vorbeigezogen, weil wir keinen Quadratmeter Gewerbefläche anbieten konnten. 1993 haben wir dann das erste Gewerbegebiet entwickelt. Gott sei Dank noch nicht zu spät.

Ich erinnere mich an die Anfangszeit als OB: Immer freitags hatte ich alle Ämter gemeinsam an einem Tisch, die mit Investitionsvorhaben befasst waren.

Ob Fragen nach Grundstücken, nach Bauplanungen, etc. – ich wollte nicht, dass die Themen von einem Amt zum nächsten wandern, sondern es musste schnell entschieden werden. Deshalb habe ich es selbst in die Hand genommen. Im Endeffekt hat es sich ausgezahlt, war aber mühsam.

War es ein Vorteil, dass Sie kein Verwaltungsfachangestellter waren?

Ich empfinde das zumindest nicht als Nachteil, aus einer anderen Richtung gekommen zu sein. Mir ist häufig von meinen westdeutschen Kollegen die Frage gestellt worden, wie ich als gelernter Diplomingenieur den Oberbürgermeisterposten schaffe.

Wir waren es in der Industrie unter DDR-Bedingungen gewohnt, unter schwierigen Voraussetzungen Lösungen auf den Tisch zu bringen. Ich erachte es für den Job eines Oberbürgermeisters als Vorteil, wenn er vorher in der Wirtschaft war und nicht aus der Politik herausgewachsen ist. Chemnitz ist ohnehin eine Stadt der Ingenieure, Tüftler, Techniker. Das ist unsere Tradition.

... weiter auf Seite 6

Was haben Sie nach 2006, nachdem Sie den Rathausposten aufgegeben haben, gemacht? Was machen Sie heute?

Ich habe ganz bewusst nichts gemacht, was unmittelbar mit meiner Arbeit bis dahin zu tun hatte. Man muss nur wissen, was man mit seiner Zeit anfängt. Ich bin ein Mensch, der immer sinnvolle Aufgaben haben muss. Das ist bis heute so geblieben.

Ich habe mich sehr stark an der Hochschule engagiert. Ich war zwei Legislaturperioden, insgesamt zehn Jahre, bis Januar dieses Jahres, Hochschulratsvorsitzender der TU Chemnitz. Ich bin seit 2006 Vorsitzender des Fördervereins der TU Chemnitz. Ich habe mich sehr

stark engagiert für den Aufbau einer Stiftung der TU Chemnitz. Alles ehrenamtlich. Die Uni liegt mir nach wie vor sehr am Herzen. Außerdem bin ich weiterhin Präsident beim LAC.

Es war in den vergangenen 15 Jahren nie langweilig. Außer das erste Mal in der Pandemiezeit, als ich aufgestanden bin und überlegt habe, was ich heute mache. Das ist schrecklich. Das ist mir bisher noch nie so ergangen. Der Tag war immer durchgeplant.

Und was haben Sie dann gemacht?

Mich um Haus und Hof gekümmert. Außerdem sind meine zwei Kinder mit Familie in Chemnitz. Ich habe vier Enkelkinder, die mir viel

Freude machen. Das ist im Alter sehr wichtig.

Sie werden als Strategie beschrieben, der immer an die nächste Generation gedacht hat. Wie sehen Sie die Entwicklung von Chemnitz in den vergangenen 15 Jahren?

Wir haben uns ordentlich entwickelt. Wir sind auf vielen Gebieten spitze, was aber nicht gesehen wird, beispielsweise bei der Entwicklung technischer Software oder beim autonomen Fahren. Da haben wir absolute Spitzenfirmen. Unsere Industriebetriebe sind moderne Betriebe. Das müssen wir aufrechterhalten. Wir werden nie eine Stadt der Dienstleistungen sein. Das ist anderen vorbehalten.

Mein damaliger Leipziger Kollege Hinrich Lehmann-Grube hat auf das gesetzt, was Leipzig stark gemacht hat. Messe, Flughafen, Medien, Versicherungen, Banken – klassische Dienstleistungsgewerbe. Er hat nicht wirklich auf die Industrie geschaut.

Wir hatten nur die eine Chance, die lautete, auf die Industrie zu setzen. Das war meine feste Überzeugung. Mir haben viele gesagt: Lass doch die Industrie ziehen. Das ist was von gestern. Doch weit gefehlt: Produzierendes Gewerbe ist der Garant für unseren Wohlstand in der Stadt. Gestern und auch heute noch.

Wie feiern Sie Ihren 80. Geburtstag?

Ich fahre mit den Familien meiner

beiden Kinder in die Nähe der Ostsee. Dort haben wir uns ein Ferienhaus gemietet.

Was wünschen Sie sich für Chemnitz bis 2025?

Es ist wirklich eine tolle Arbeit, die hier für das Projekt Kulturhauptstadt 2025 geleistet wurde. Ich gehe davon aus, dass man aus diesem Titel was macht. Wir haben nach wie vor ein Image-Problem. Das Image muss aufpoliert werden. Das geht auch gut mit Kultur. Dazu gehört aber auch ein verstärktes Selbstbewusstsein der Chemnitzrinnen und Chemnitzer. Sie können auf das Erreichte stolz sein. Da haben wir ein bisschen Nachholbedarf. ■

TU Chemnitz: Kooperation mit Universität in Slowenien

Die Technische Universität Chemnitz und die Universität Nova Gorica – Universitäten der Europäischen Kulturhauptstädte 2025 – haben eine Vereinbarung getroffen.

Die Technische Universität Chemnitz und die Universität Nova Gorica in Slowenien wollen gemeinsam Impulse zur Gestaltung des Kulturhauptstadtjahres 2025 geben. Nova Gorica wird gemeinsam mit ihrer italienischen Partnerstadt Gorizia im Jahr 2025 neben Chemnitz die Kulturhauptstadt Europas stellen.

Durch das Kooperationsabkommen zwischen den Universitäten entsteht

nun eine weitere Brücke zwischen den beiden Kulturhauptstadt-Standorten.

»Wir haben den Kontakt zur Universität Nova Gorica in erster Linie angebahnt, um zwischen den beiden Kulturhauptstadt-Universitäten, ganz im Sinne des europäischen Gedankens, länderübergreifende europäische Kulturhauptstadt-Aktivitäten zu entwickeln. Diese Idee ist an unserer neuen Partneruniversität auf

sehr fruchtbaren Boden gefallen, wofür ich meinem slowenischen Amtskollegen und seinem Team herzlich danke.«, sagt Prof. Dr. Gerd Strohmeier, Rektor der Technischen Universität Chemnitz.

Schließlich soll die neue Hochschulpartnerschaft auch den internationalen akademischen Austausch zwischen beiden Standorten fördern. So sollen Studierende, Forschende und Beschäftigte beider Standorte

die Möglichkeit zum Besuch der jeweiligen Partnereinrichtung erhalten.

Mit der Kooperationsvereinbarung macht die Technische Universität Chemnitz erneut die Bedeutung der erfolgreichen Kulturhauptstadt-Bewerbung auch für den Universitätsstandort Chemnitz deutlich und unterstreicht nachdrücklich ihre Unterstützung seit dem Beginn des Bewerbungsprozesses. ■

Wasserschwein-Nachwuchs im Tierpark

Anfang Juli hat es auf der Südamerika-Anlage im Tierpark Chemnitz Nachwuchs bei der größten Nagetier-Art gegeben.

Capybara-Dame Lotta brachte am 8. Juli drei Jungtiere zur Welt. Für Lotta ist es der erste Nachwuchs überhaupt. Sie kam im September 2019 mit knapp neun Monaten gemeinsam mit einem weiteren Weib-

chen aus dem ZooParc Overloon in den Niederlanden nach Chemnitz. Der Vater der Kleinen ist der zehnjährige Fred, der seit 2014 in Chemnitz lebt.

Wasserschweine, wie die Capybaras im Deutschen auch genannt werden, kommen als sogenannte Nestflüchter bereits gut entwickelt zur Welt. Wie für die meisten Nagetiere üblich haben auch Capybaras bei der Geburt kein Milchzahngebiss, sondern besitzen gleich die bleibenden Zähne. So nehmen die Jungtiere auch vom ersten Tag an feste Nahrung, hauptsächlich Gräser, zu sich. Gesäugt werden sie ungefähr drei bis vier Monate lang.

In Südamerika zählen Capybaras zu den größten Grasfressern des Kontinents. Übersetzt bedeutet die Bezeichnung Capybara auch so viel wie »Herr der Gräser«.

Im Tierpark Chemnitz teilen sich die Tiere den Sommer über die Anlage mit Nandus und Alpakas. Werden

die Tage kürzer und die Temperaturen kälter, ziehen die eher wärmere Temperaturen gewöhnten Capybaras in das Tropenhaus um und teilen sich das Gehege als Unterbesatz mit dem Faultier. ■

Fotos: Jan Klösters

Öffnungszeiten im Sommer:

**Tierpark: 9 bis 19 Uhr,
letzter Einlass 18 Uhr
Wildgatter: 8 bis 18 Uhr,
letzter Einlass 17 Uhr**

www.tierpark-chemnitz.de



App lässt verschwundene Gebäude auferstehen

Das smac entwickelt eine App, die mithilfe von Augmented Reality, 3D-Modellen und generationenübergreifenden Zeitzeugenberichten das ehemalige Stadtbild von Chemnitz zurück in die Gegenwart holt.

Das smac ruft alle Chemnitzer:innen dazu auf, sich mit ihren Geschichten, mit Filmen und Fotos zu den verschwundenen Gebäuden am Befüllen der App zu beteiligen.

Der Projektverantwortliche Jens Beutmann erklärt: »Begleitend zur aktuellen Ausstellung 'Die Stadt. Zwischen Skyline und Latrine' möchten wir die Geschichte von Chemnitz mit der Gegenwart verbinden. Der Stadtrundgang wird hier wie in keiner zweiten Stadt funktionieren, weil Chemnitz in den letzten 150 Jahren häufige und tiefgreifende Veränderungen durchgemacht hat. Da diese Veränderungen des Stadtbildes im Grunde noch immer im Gange sind, freuen wir uns, auch die Perspektiven und Sichtweisen von Chemnitzer:innen aller Altersgruppen auf ihre Stadt in die App einfließen zu lassen.«

The times they are a-changin' – Die App

Um die Veränderungen und Brüche der Stadt vor Ort zeigen zu können, entwickelt das smac unter dem Projektnamen »The times they are a-changin'« – dem Titel eines Bob Dylan-Songs – eine App, die einen Stadtrundgang mit Augmented-Reality-Elementen, virtuellen 3D-Rekonstruktionen einzelner, verschwundener Gebäude und interak-

tiven Elementen verbindet.

Bis Ende August sollen vorerst vier ehemalige Gebäude ihren Weg auf den interaktiven Stadtplan finden. Drei davon stehen bereits fest: Neben dem ehemaligen Sowjetpavillon, der sich genau gegenüber des Schocken-Kaufhauses befunden hat, werden auch die »Schuhmeile« nördlich des Rathauses und die frühere Paulikirche rekonstruiert. Bei der visuellen Rekonstruktion der Gebäude bleibt es natürlich nicht: Neben den technischen Elementen können Informationen, historische Bilder, Filme und Zeitzeugenberichte zur Stadtgeschichte abgerufen werden.

Auf spielerische Art und Weise werden Chemnitzer:innen und Besucher:innen der Stadt somit eingeladen, sich auf Spurensuche zu begeben.

Auch nach ihrer Veröffentlichung wird die App im Zuge des Kulturhauptstadtprozesses nach und nach mit weiteren ehemaligen Gebäuden, vergangenen Orten und ihren Geschichten gefüllt.

Ein erstes Beispiel: Der Sowjetpavillon

Auf der heutigen Kreuzung Brückenstraße/Bahnhofstraße ist mittels App die 3D-Rekonstruktion des repräsentativen Gebäudes mit dem großen roten Stern auf dem Dach zu sehen: der »Pavillon der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft«, kurz Sowjetpavillon.

Er kann virtuell umrundet, in seine heutige und damalige Umgebung gebeamt und sogar auf Knopfdruck gesprengt werden.

Historische Fotos, Filme und schriftliche Informationen beleuchten seine bewegte Geschichte von 1953 bis zur Sprengung 1975.

Die bis dato imaginäre Zeitzeugin Irmgard könnte in einer Sprachaufnahme erzählen, wie sie 1953 half, den Pavillon in nur 51 Tagen zu errichten.



Mit der neuen App des Sächsischen Museums für Archäologie können die Benutzer:innen die Augmented-Reality-Gebäude an unterschiedlichen Standorten in Chemnitz erleben. Foto: LfA/smac, Jutta Boehme

Aufruf zum Mitmachen: Fotos und Geschichten teilen

Um frühzeitig auch Wünsche und Ideen der Bürger:innen berücksichtigen zu können, ruft das smac dazu auf, sich an dem Projekt zu beteiligen und fragt: »Was verbindet Sie mit dem Sowjetpavillon, der »Schuhmeile« und der Paulikirche? Was haben Sie dort erlebt, welche Geschichten wurden Ihnen darüber erzählt, was denken Sie heute über diese Gebäude? Haben Sie Fotos

oder gar Filmaufnahmen von den Bauwerken und ihrer Umgebung? Gibt es ein weiteres verschwundenes Gebäude, von dem Sie sich eine Rekonstruktion wünschen? Oder gibt es vielleicht ein bestehendes Gebäude, das Sie lieber verschwinden lassen würden?«

Die App soll Menschen auch generationenübergreifend ins Gespräch bringen. Was verbindet Orte und Menschen auch über Jahrzehnte? Wo trifft man heute seine Freunde, wo traf man sie vor 50 Jahren? Wo

wurde und wird geflirtet, getanz und wo die neueste Mode eingekauft? Wo isst man etwas, wenn man nicht zu Hause isst?

Wer Lust hat, sich, seine Ideen und seine Geschichten zu den Chemnitzer Gebäuden zu teilen, kann sich mit Vorschlägen und Anregungen per E-Mail unter info@smac.sachsen.de oder telefonisch unter 0371/ 91199983 an das smac wenden. ■

www.smac.sachsen.de/smacapp.html

Dix & Kolle zurück im Museum Gunzenhauser

Der Sommer im Museum Gunzenhauser steht ganz im Zeichen der eigenen hochkarätigen Sammlung.

Während bedeutende Werke aus dem Bestand derzeit durch die Museen in Europa touren, können im Museum am Falkeplatz auch Neuentdeckungen gemacht werden: In der Ausstellung »#000000« steht die Farbe Schwarz im Mittelpunkt.

Die Künstler:innen setzen in ihren Gemälden, Grafiken und Fotografien Schwarz in unterschiedlichen Funktionen ein, wie etwa zur Darstellung der Leere, von Licht und Schatten und des Werdens und Vergehens.

Schwarz dient zur Visualisierung von Gewalt und Angst und zur Abbildung von Volumen, Masse und Gewicht. Unter den ausgestellten Künstler:innen befinden sich neben Karl-Heinz Adler, Bernd und Hilla Becher sowie Hermann Glöckner auch die Chemnitzer:innen May Voigt und Michael Morgner.

Darüber hinaus gibt es Bekanntes neu zu entdecken. In der Ausstellung »Otto Dix und die Neue Sachlichkeit« sind wieder die berühmten Hauptwerke der bedeutenden Dix-Sammlung zu sehen.

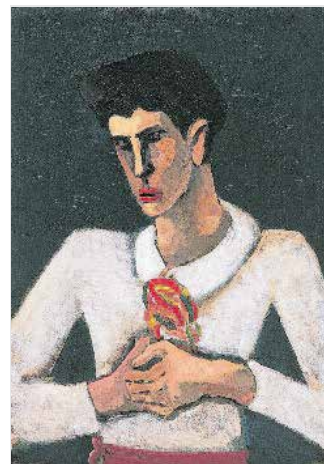
Daneben werden Gemälde aus den 1920er Jahren von Conrad Felixmüller, Karl Hubbuch, Gustav Wunderwald und Georg Schrimpf präsentiert. Auch Helmut Kolle ist zurück in den Ausstellungsräumen des Museums. In seinem kurzen Leben, das eine Schaffenszeit von nur

einem Jahrzehnt umfasst, hat er einen charakteristischen Stil entwickelt, der Einflüsse des Expressionismus und des Kubismus aufnimmt und verarbeitet.

Eine Auswahl von Gemälden Helmut Kollés – Alfred Gunzenhauser zählte zu seinen wichtigsten Sammlern – wird parallel zu einer Präsentation von Plastiken aus dem Bestand gezeigt. Auch wenn die Bildhauerei nicht im Zentrum der Sammeltätigkeit des Münchner Galeristen stand, zählt das Museum doch mehrere hochwertige Plastiken und Skulpturen vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart.

Am 6. August ist wieder der »freie Freitag«: Dann ist der Eintritt frei in den städtischen Museen – wie jeden ersten Freitag im Monat. ■

www.kunstsammlungen-chemnitz.de



Helmut Kollé, Junger Mann mit buntem Halstuch, um 1930. Kunstsammlungen Chemnitz – Museum Gunzenhauser, Eigentum der Stiftung Gunzenhauser.

Erfinderwerkstatt im Spielemuseum

Wer ins Deutsche Spielemuseum kommt, findet dort tausende Spiele bereits fertig zum Ausprobieren vor. Doch wer denkt sich die alle aus?

Kinder ab 8 Jahren haben im »Sommerferiencamp Mineralwasser« die einzigartige Möglichkeit, selbst an der Entwicklung eines Spiels teilzuhaben. Während der sechs Tage führt sogar ein echter Spieleerfinder durch den Prozess! Das Thema des Spieleerfindercamps und des zu entwickelnden Spiels ist Mineralwasser.

Die Teilnahme ist für Kinder kostenfrei und Vollverpflegung ist inklusive. Vom 17. bis 19. August und vom 24. bis 26. August wird täglich von 10 bis 16 Uhr geforscht und entwickelt. Um Anmeldung im Museum wird gebeten. ■

Öffentliche Ankündigung

Das *drones Team saxony* wird in den kommenden Wochen, vereinzelt, mit einer Drohne (Multicopter), Chemnitzer Stadtgebiete überfliegen. Die Flugzeiten sind witterungsabhängig und somit terminlich noch unbestimmt. Die Befliegung geschieht im Rahmen des Mikroprojektes „Heiße Bilder von Chemnitz“ und dient vorrangig zur

Gewinnung thermografischer Aufnahmen (Erfassung der Oberflächentemperatur von Objekten). Zeitgleich erfolgende Fotoaufnahmen sind notwendig zur Auswertung. Es wird darauf hingewiesen, dass keine personenbezogenen Daten erfasst werden. Zufällig aufgenommenen Personen werden entfernt. Eine folgende Ausstellung,

soll anhand der gewonnenen Bilder, klimatische Besonderheiten städtischer Räume zeigen.

Rückfragen unter 0371/27280099 (0176/4773777; 0152/52799736), mail@saxony-drones.de.
Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen im Voraus.

Stellenangebote

ARBEITEN IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2025



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet in Voll- und Teilzeit mehrere:

SOZIALARBEITER (M/W/D)

Kennziffer: 51/15

Wir suchen zum 01.10.2021 befristet bis 31.12.2022 für das Jugendamt mehrere:

SOZIALARBEITER AUFSUCHENDE PRÄVENTIVE ARBEIT / BABYLOTSE

(M/W/D) Kennziffer: 51/16

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für die Stabsstelle Kulturhauptstadt einen:

PROJEKTMANAGER INTERVENTIONS- FLÄCHEN KULTURHAUPTSTADT 2025

(M/W/D) Kennziffer: 0B/07

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für die Stabsstelle Kulturhauptstadt einen:

PROJEKTMANAGER – KOORDINATOR KULTURHAUPTSTADT 2025 (M/W/D)

Kennziffer: 0B/08



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer. Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Rahmenvertrag zu elektrischen Haushaltsklein- und -großgeräten sowie Gewerbeeräte
Vergabenummer: 10/10/21/052
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Los 2: Gemischtwaren

Los 3: Textilwaren
Vergabenummer: 10/10/21/055

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Rettungswagen gemäß DIN EN 1789 Typ C und DIN 13500

Vergabenummer: RZV/21/038
Auftraggeber: Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag Werbematerial / Merchandise
Los 1: Papierwaren

Rahmenvertrag für aktive Netzwerktechnik
Vergabenummer: 10/40/21/016

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter: <http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur

Matthias Nowak

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-

liste Nr. 14 vom 01.01.2020



Neuordnung der Eigentumsverhältnisse – durch Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum – gemäß 8. Abschnitt Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)



LANDRATSAMT
 ERZGEBIRGSKREIS

Gemeinde: Neukirchen/Erzgeb.
 Gemarkung: Adorf
 Verfahren Nr.: 212239
 Verfahrensname: Adorf – Eisenweg

Das Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) erlässt in Vollzug des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) folgenden

ANORDNUNGSBESCHLUSS

I. Entscheidender Teil

- Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse wird nach §§ 54, 55 und 64 LwAnpG ein Verfahren des freiwilligen Landtausches angeordnet.
 In den freiwilligen Landtausch sind folgende Flurstücke einbezogen:
304/1; 304/1; 304/4; 304/10; 319/1; 321/1; 323/2; 325/2; 326/2; 326/3; 326/6; 326/7; 326/9; 326/10; 326/11; 326/12;

326/14; 337/8; 343/2; 352/2; 596/a; 600/4 und 600/h der Gemarkung Adorf

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) anzumelden (§ 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).
 Inhaber von o.g. Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gel-

ten lassen, wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird öffentlich bekanntgemacht (§ 103c Abs. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2, § 110 FlurbG).

II. Begründung

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches zur Zusammenführung von Boden- und Anlageneigentum beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der Landtausch verwirklichen lässt. Das Verfahren dient der Zusammenführung der öffentlich gewidmeten Wege (Eisenwege und teilweise der öffentl. Feld- und Waldweg von Burkhardtsorfer Straße bis zur Klaffenbacher Straße) in der Gemarkung Adorf. Der freiwil-

lige Landtausch dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Er wird deshalb angeordnet. Die Durchführung erweist sich nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu

senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.ergebirkreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz,
 den 23.07.2021

Im Auftrag
André Leistner //
 DS
 Referatsleiter

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlich-

keit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genann-

ten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen

soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. Seite 722) und des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21.05.2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss B-081/2021 in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung vom 22. Juni 2015 (Beschluss Nr. B-059/2015 vom 15. Juni 2015) in ihrer Fassung vom 14. Dezember 2017 beschlossen, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2017, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1 – Geltungsbereich

Die Wörter „...“, die Kostenerstattung,“ werden gestrichen.

§ 2 Abs. 1 – Umfang und Abgrenzung

Im Satz 2 werden die Wörter „... oder privaten Fahrzeugen“ gestrichen.

§ 2 Abs. 3 – Umfang und Abgrenzung – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 3 des SächsSchulG bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.

§ 2 Abs. 4 – Umfang und Abgrenzung – wird neu aufgenommen:

(4) Die Förderung erfolgt direkt über das von der Chemnitzer Verkehrs-AG, anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Mittelsachsen und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene „Bildungsticket“. Wenn und soweit der Schulweg damit nicht sichergestellt ist, erfolgt eine notwendige Beförderung nach Absatz 1.

§ 4 Abs. 1 – Anspruchsvoraussetzungen – wird wie folgt geändert: (1) Anspruchsberechtigt für eine Beförderung durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich schulpflichtige Schüler*innen, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben oder in einem Internat in der Stadt Chemnitz wohnen und eine Schule gemäß § 1 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 – Anspruchsvoraussetzungen – wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eine Beförderung durch die Stadt Chemnitz erfolgt nach dieser Satzung für Schüler*innen

1. von Grund- und Oberschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen (einschließlich Probebeschulung), Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz, des Landes Sach-

sen, gemäß §§ 5 – 7, 9, 11 – 13, 15 SächsSchulG und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft,

2. Besonderer Teil

Das Inhaltsverzeichnis in II. wird wie folgt geändert:

II. Erlass des Eigenanteils

Die §§ 5, 6 und 7 – Anspruchsberichtigung, Antragstellung und Kostenerstattung entfallen.

§ 8 – Erlass des Eigenanteils – wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV in Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21.05.2021 für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt. Die Erstattung wird ab dem Monat der Antragsstellung wirksam.

§ 9 Absätze 1 und 3 – Besonderheiten – werden im neuen § 10 Absatz 2 – Verfahren zur Schulbusnutzung – geregelt.

Die Absätze 2, und 4 entfallen.

III. Schülerbeförderung mit einem Schulbus

§ 10 Abs. 1 – Verfahren zur Schulbusnutzung – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung mit einem Schulbus kann erforderlich werden, wenn die Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder nicht in zumutbarer Weise vor Unterrichtsbeginn erreichbar ist. Die Zumutbarkeit ist im Absatz 2 geregelt. Die Entscheidung zur Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung trifft das Schulamt.

§ 10 Abs. 2 – Verfahren zur Schulbusnutzung – wird neu gefasst:

(2) Zumutbar ist für Schüler*innen der Klassenstufen 1 und 2, wenn die Schule innerhalb von 30 Minuten, ohne Umstieg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, für Schüler*innen der Klassenstufe 3 und 4 die Schule innerhalb von 45 Minuten mit einmaligen Umstieg und ab Klassenstufe 5 die Schule innerhalb von ca. 60 Minuten mit mehreren Umstiegen erreichbar ist. Bei den angegebenen Zeiten handelt es sich um Schulwegzeiten. Dabei werden die Fußwege von der Wohnung zur Bushaltestelle und von der Endbushaltestelle zur Schule mitberücksichtigt. Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist im Regelfall die Länge des kürzesten öffentlichen Fußwegs vom Ausgang des Wohngrundstücks des/r Schülers*in bis zur Haltestelle. Grundlage hierfür ist die vom Schulamt ermittelte Wegstrecke laut Interaktivem Stadtplan („eMap“). Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne. Das Gewicht der Schultasche und sonstiger Ausrüstungen findet keine Berücksichtigung. Notwendige Einzelfallentscheidungen trifft das Chemnitzer Schulamt.

§ 10 Abs. 3 – Verfahren zur Schulbusnutzung – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Beförderung in einem durch die Stadt Chemnitz vertraglich gebundenen Schulbus erfolgt von öffentlichen Haltestellen bzw. von eingerichteten Schulbushaltestellen.

§ 11 Abs. 1 – Antragstellung – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Antragstellung für die Nutzung eines Schulbusses hat über die jeweilige Schule vor Schuljahresbeginn zu erfolgen:

– einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 1 – 4 an Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft

– einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 5 – 10 an Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft

– einmalige Antragstellung ab Klassenstufe 11 an Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

§ 11 Abs. 2 (bisher Absatz 3) – Antragstellung – wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr kann die Genehmigung erst nach Organisation eines entsprechenden Schulbusses (nach Vertragsabschluss mit einem Fahrunternehmer) bzw. nach Einbindung in einen bereits vertraglich gebundenen Schulbus erfolgen.

§ 11 Abs. 3 (bisher Absatz 4) – Antragstellung – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das Antragsformular ist im Schulsekretariat, im Schulamt der Stadt Chemnitz oder online (www.chemnitz.de) erhältlich. Die Antragstellung und Abgabe des Antrages liegen in Eigenverantwortung des Antragstellers bzw. Sorgeberechtigten. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule vorzulegen und danach an das Schulamt weiterzuleiten.

§ 11 Abs. 4 (bisher Absatz 5) – Antragstellung – wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u. a. das Schulamt direkt und unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 11 Abs. 5 – Antragstellung – entfällt.

§ 12 Abs. 1 – Eigenanteilsregelung – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines vertraglich gebundenen Schulbusses wird ein monatlicher Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021 für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Kosten-

bescheid geregelt.

§ 13 – Erlass des Eigenanteils – wird wie folgt neu gefasst:

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.

IV. Besondere Beförderungsleistungen § 14 Abs. 1 – Anspruchsberechtigung – wird um einen Punkt 4. erweitert:

4. die nach § 4c Abs. 5 SächsSchulG inklusiv unterrichtet werden mit dem Förderschwerpunkt Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; mit dem Förderschwerpunkt Hören der Klassenstufen 1-4; mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung der Klassenstufen 1 und 2, wenn das Erreichen der Schulen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur mit Umstieg möglich ist.

§ 14 Abs. 2 – Anspruchsberechtigung – wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Schülerbeförderung für Schüler*innen an der Sprachheilschule, den Schulen zur Lernförderung und der Schule für Erziehungshilfe sowie den inklusiv unterrichteten Schülern*innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung und für Schüler an Schulen mit LRS-Klassen (Leserechtschreib-Schwäche) ab Klasse 3 sowie für Schüler*innen der Schule für Hörgeschädigte und den inklusiv unterrichteten Schülern*innen mit dem Förderschwerpunkt Hören ab Klasse 5 erfolgt grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten Fahrzeugen. Notwendige Einzelfallentscheidungen zu Abs. 1 und 2, insbesondere in den Fällen, in denen das Erreichen dieser Schulen nach Abs. 2 einschließlich Umsteigen nicht innerhalb von 45 Minuten für die Klassen 3 und 4 bzw. 60 Minuten für Schüler*innen ab Klassenstufe 5 möglich ist, trifft ausschließlich das Schulamt in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.

§ 14 Abs. 3 – Anspruchsberechtigung – entfällt.

§ 14 Abs. 4 – Anspruchsberechtigung – wird wie folgt neu gefasst:

(4) Schüler*innen, die wegen ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) erhalten und die Beteiligungsangebote nach § 16 SächsSchulG an dem Terra-Nova-Campus „Die Entdeckerschule“, der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“, dem Förderzentrum „Georg Götze“ Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Förderzentrum Chemnitz besuchen, haben auf die vom

Schulamt organisierten Beförderungsleistungen gemäß dieser Satzung keinen Anspruch.

Zuständig für die Übernahme der entsprechenden Fahrtkosten ist der jeweilige örtliche und überörtliche Träger der Eingliederungshilfe.

§ 16 Abs. 1 – Eigenanteilsregelung – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei Inanspruchnahme einer Besonderen Beförderungsleistung (BBL) werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) monatlich Eigenanteile in Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021 für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Kostenbescheid geregelt.

§ 17 – Erlass des Eigenanteils – wird wie folgt neu gefasst:

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schulamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.

§ 18 Abs. 1 – Besonderheiten – wird wie folgt angepasst:

(1) Zur Erbringung der BBL schließt das Schulamt mit dem jeweiligen Fahrunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab, in dem u. a. personenbeförderungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Rechtsansprüche des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.

§ 18 Abs. 2 – Besonderheiten – wird wie folgt angepasst:

(2) Die BBL erfolgt in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler in einem Fahrzeug). Bei einer BBL erfolgt die Abholung der Schüler ab Wohnung bzw. direkt ab Schule. Dabei besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse. Die mit dem Schulamt und den vertraglich gebundenen Fahrunternehmen abgestimmten Fahrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller haben keinen Einfluss auf die Streckenführung sowie auf Abfahrts- und Ankunftszeiten. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache grundsätzlich mit dem Schulamt zu erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Chemnitz, den 22. Juli 2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt eine korrigierte öffentliche Bekanntmachung der im Amtsblatt Nr. 27 am 09.07.2021 auf Seite 18 veröffentlichten Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung vom 09.07.2021 entfaltet damit keine Wirkung mehr.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 15.06.2021 Folgendes beschlossen hat:

1. In der Gemarkung Gablenz soll für das Flurstück 1016/1 südlich der Augustusburger Straße der Bebauungsplan Nr. 21/11 Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel aufgestellt werden. Mit Hilfe des Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen zur Errichtung von Eigenheimen und in geringem Umfang von Geschoßwohnungsbau an der Augustusburger Straße erarbeitet werden. Die Größe des Plangebietes beträgt 0,95 ha. Die Bebauung im nördlichen Teil des Grundstücks straßenbegleitend mit der Augustusburger Straße soll zwingend mit 3 Vollgeschossen erfolgen."

2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB kann von der Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden, wenn die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. Diese erfolgten bereits mit dem Planverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15/06 Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/11 Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie die Begründung werden in der Fassung vom 10.03.2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

- der Landesdirektion Sachsen vom 01.10.2020,
- des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 09.10.2020,
- des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 28.09.2020,
- des Umweltamtes der Stadt Chemnitz vom 22.05.2018 und 09.10.2020 und
- des Grünflächenamtes der Stadt Chemnitz vom 02.05.2018 und 07.10.2020

werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

vom 09.08.2021 bis 15.09.2021 im Eingangsbereich des Neuen Technischen Rathauses, Friedensplatz 1 während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Artenschutzgutachten
(Stand Juli 2015)

Die Relevanzprüfung des Arten-

schutzgutachtens kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben insbesondere für die Rabenkrähe als Brutvogel und weitere potentielle Brutvögel sowie für die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus und den Abendsegler artenschutzrechtliche Belange berühren kann.

Ohne entsprechende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen wird gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verstoßen. Um ein Eintreten dieser Verbotstatbestände zu vermeiden sind Maßnahmen durchzuführen.

1. Zur Sicherung ausreichender Niststrukturen für Brutvögel gehölzreicher Habitate und Jagdstrukturen für Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Abendsegler:

Planung einer Fläche mit Pflanzbindung entlang der südlichen Gebietsgrenze Pflanzgebot für entstehende Gartenflächen: ein heimischer Obst-/Laubbaum pro geplantem Einzelgrundstück

2. Zur Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse: Anbringung von 2 Fledermaushöhlen (z. B. Schwegler, Typ 2 FN) an zwei verschiedenen Bäumen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß und vollständig umgesetzt werden, tritt für keine der behandelten Arten ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist somit für keine der behandelten Arten erforderlich. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens Wohngebiet am Wiesenwinkel ist damit gegeben.

Grünordnungsplan (Stand März 2021)

Für die Realisierung des Vorhabens ist der Umbruch sowie teilweise Versiegelung von unversiegeltem, naturbelassenem Boden erforderlich, was einen Eingriff nach § 14 Absatz 1 BNatSchG darstellt.

Für den Umwelt- und Naturschutz sind jedoch keine Prämissen erkennbar die das Bauvorhaben als nicht durchführbar bewerten. Zu erwartende erhebliche Eingriffe insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen müssen durch die Planung verhindert, minimiert oder ausgeglichen und ersetzt werden.

Die vorhandenen Bäume in den Randbereichen können erhalten werden. Die Versiegelung kann durch entsprechende Festsetzungen minimiert werden.

Durch verschiedene Maßnahmen werden zudem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt.

Um den naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz vollständig sicher zu stellen sind jedoch externe Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Fläche befindet sich in ca. 10 km Entfernung vom Bauvorhaben am südwestlichen Stadtrand von Chemnitz, auf den Flurstücken

737 und 431/2 der Gemarkung Markersdorf.

Auf der Ausgleichsfläche ist die Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Sträuchern und einzelnen Bäumen auf einer Fläche von 3.655 m² vorgesehen. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen kann der Eingriff als ausgeglichen betrachtet werden.

Schallimmissionsprognose (Stand 17.02.2021)

Das Plangebiet ist durch Straßenverkehrslärm belastet. Die Hauptlärmquellen stellen die Augustusburger Straße sowie die Adelsbergstraße dar.

Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 werden durch die Verkehrsgläusche an den Baufeldgrenzen im Bebauungsplangebiet Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel, an denen Fenster von schutzbedürftigen Räumen angeordnet werden können, im Tages- und Nachtzeitraum überschritten. Die Überschreitungen betragen tags und nachts bis zu 9 dB.

Gewerbliche Anlagen werden aus schalltechnischer Sicht als nicht relevant eingestuft, da deren gewerbliche Aktivitäten ausschließlich im Tageszeitraum stattfinden und vom Plangebiet ausreichend weit entfernt bzw. abgeschirmt liegen.

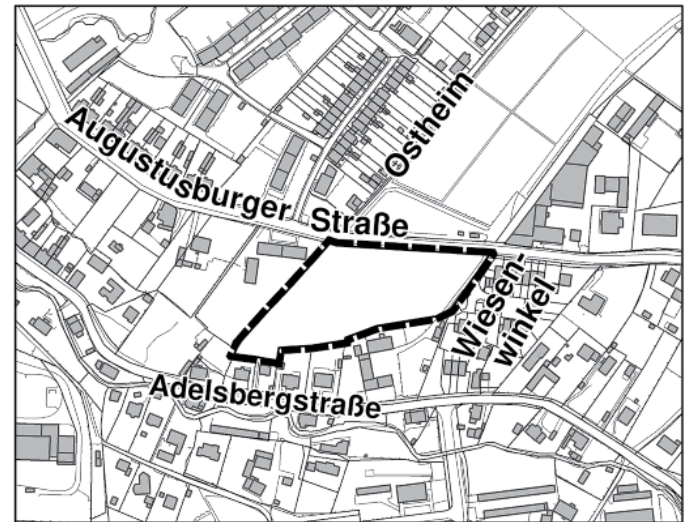
Der erforderliche Schallschutz ist absehbar mit schalloptimierter Grundrissgestaltung in Verbindung mit baulich-technischen Maßnahmen (passiver Schallschutz) umsetzbar, sodass die Grundaussagen des Gutachtens im Hinblick auf den Verkehrslärmschutz im Plangebiet und damit der Schallschutz im Rahmen der Bauleitplanung abgewogen sind.

In den textlichen Festsetzungen sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass die neue Nutzung für ihren eigenen Schutz zu sorgen hat und alle Festsetzungen auf das Gebiet innerhalb der räumlichen Grenzen des Plangebietes beschränkt sind.

Umweltbericht (Stand März 2021)

Für die Realisierung des Bauvorhabens ist der Umbruch sowie die teilweise Versiegelung von unversiegeltem, naturbelassenem Boden erforderlich, was einen Eingriff nach § 14 Absatz 1 BNatSchG darstellt. Als voraussichtlich erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch den Grünlandumbruch und Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu benennen.

Die Eingriffe in die Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Die ökologische Bilanz erfolgt in Anlehnung an die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“.



Bebauungsplan Nr. 21/11 Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel

Gemarkung: Gablenz



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs sind im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammengefasst sind insbesondere folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Erhaltung des Großgehölzbestandes
- Baumneupflanzungen entlang der Augustusburger Straße und der Wohngebietsstraßen
- Strauchpflanzungen an der Süd- und Westgrenze des Grundstücks
- Gute und dauerhafte Durchgrünung des Gebietes
- Minimierung der Versiegelung
- Verbesserung des Lebensraums für Fledermäuse
- Externe Ausgleichsfläche: Gehölzpflanzungen in Markersdorf mit heimischen standortgerechten Gehölzen

Insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt ist die Bodenneuversiegelung im Plangebiet zu minimieren.

Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt, im Stadtteil Gablenz südlich der Augustusburger Straße nahe der Stadtteilgrenze zu Adelsberg. Der Bereich ist leicht hügelig und für den Durchgangsverkehr der Augustusburger Straße kaum einsehbar. Das Areal ist ein nach Süden bis Südwesten besonders im unteren Bereich stark abfallender Hang Richtung Gablenzbach.

Mit der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel wird die Baulücke zwischen der östlich des Plangebietes liegenden geschlossenen Siedlungsanlage mit straßenbegleitender Reihenhausbebauung und Eigenheimen und den westlich des Plangebietes liegenden straßenbegleitenden Mehrfamilienhäusern mit drei Vollgeschossen zu einem attraktiven homogenen Wohngebiet entwickelt. Dazu trägt auch der neu zu errichtende Fußweg im Bereich des Plangebietes bei, durch den

dann für die Bewohner des ganzen Gebietes eine direkte fußläufige Verbindung entlang der Augustusburger Straße möglich wird.

Durch die geplante Nutzung als aufgelockertes Wohngebiet wird die Versiegelung von Flächen zwangsläufig notwendig, deren Maß und Auswirkungen jedoch durch die grünordnerischen Maßnahmen vermindert und ausgeglichen werden. Baumfällungen sind nur in geringem Umfang erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. **Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadtchemnitz.de) erforderlich.**

Anregungen können auch schriftlich im Stadtplanungsamt eingereicht werden.

Postanschrift:
Stadt Chemnitz Stadtplanungsamt
09106 Chemnitz
E-Mail: stadtplanungsamt@stadtchemnitz.de

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.chemnitz.de/oeffentliche_auslegungen sowie unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Chemnitz, den 22.07.2021

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Die Meldebehörde darf nach § 42 Bundesmeldegesetz Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermitteln. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde auch von diesen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 sowie Sterbedatum übermitteln. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Meldebehörde darf weiterhin nach § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister für folgende bestimmte Zwecke erteilen:

1. Auskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmun-

gen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Es handelt sich um ausgewählte Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden.

2. Auskunft an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

3. Auskunft an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Eine Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn der Betroffene dagegen widerspricht. Bereits in den vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht wiederholt werden.

Der Antrag auf Widerspruch zur Weitergabe der Daten ist in der Meldebehörde Chemnitz, in den Bürgerservicestellen der Stadt sowie im Internet unter www.chemnitz.de > Formulare > Buchstabe D (Datenschutz) erhältlich. Widersprüche gegen die Übermittlung der Daten eines Betroffenen sind zu richten an die Stadt Chemnitz, Bürgeramt, Meldebehörde, 09106 Chemnitz (Sitz: Düsseldorf Platz 1) bzw. bei jeder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzureichen.

Die aktuellen Sprechzeiten der Meldebehörde (Düsseldorfer Platz 1) sind: Montag und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Sprechzeiten der Bürgerservicestellen und weitere Auskünfte können unter der Behördenrufnummer 115 erfragt werden. Im Internet finden Sie Informationen unter www.chemnitz.de > Bürgerservice > Bürgerservicestellen.

Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ



Wir suchen für den Bereich Gebäudemanagement und Hochbau unbefristet in Vollzeit einen

INGENIEUR TGA, ELEKTROTECHNIK (M/W/D) Kennziffer: 17/08

Wir suchen für das Tiefbauamt befristet bis 31.12.2024 in Vollzeit zwei

BAUINGENIEURE BREITBANDAUSBAU (M/W/D) Kennziffer: 66/11 & 66/12



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“
Teil B: Grünzug Pleißenbach

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 Folgendes beschlossen:

• Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ Teil B: Grünzug Pleißenbach bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht, werden in der Fassung vom 30. April 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

• Die Verwaltung wird beauftragt, zu Beginn der öffentlichen Auslegung eine Bürgerinformationsveranstaltung zu den Planungen, insbesondere zur Renaturierung des Pleißenbaches und zur geplanten Entwicklung des Grünzuges durchzuführen.

• Die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ Teil B: Grünzug Pleißenbach beträgt mindestens 8 Wochen.

Die Verwaltung stellt sicher, dass die Erhaltung bestehender Gehölze stets Vorrang vor einer Fällung verbunden mit Neupflanzungen als Ausgleichsmaßnahme hat.

Der Termin der Bürgerinformationsveranstaltung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht. Der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

– **Planungsverband Region Chemnitz vom 26.04.2017**

• Festlegung von „Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz
• Hinweis auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung des Rahmenplanes konkretisiert wurden

• der Begründung des Bebauungsplanes ist zur Entwurfsfassung ein Umweltbericht beizufügen

– **Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz vom 26.04.2017**

• Nähe des Plangebietes zum Pleißenbach – Konsequenzen für die Einleitung von Regen- und Schmutzwasser

– **Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. vom 23.05.2017**

• hinsichtlich des Artenschutzes sind die CEF-Maßnahmen nicht weitreichend genug

• für Brutvögel und Fledermausarten weitere Nisthilfen notwendig

– **Staatsbetrieb Sachsenforst vom 24.05.2017**

• im Geltungsbereich befindliche Flurstücke, für die Waldeigenschaft anzunehmen ist

• abschließende Bewertung erfolgt mit dem Entwurf des Bebauungsplanes

– **Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 29.05.2017**

• Darstellung der geologischen und hydrogeologischen Situation im Plangebiet wird empfohlen

• keine Hinweise zu radiologisch relevanten Hinterlassenschaften

– **Umweltamt der Stadt Chemnitz (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) vom 31.05.2017**

• bezüglich der Altlasten kann auf Grund fehlender Datenlage über eine erforderliche Kennzeichnung noch nicht entschieden werden

• hinsichtlich des Bodens werden Aussagen zur durchwurzelbaren Bodenschicht getroffen

• Hochwasserschutz: Vorentwurf entspricht bezüglich des Pleißenbaches wasserrechtlichen und wasserfachlichen Anforderungen; Regenwassermanagement ist in nächster Planungsphase zu beachten; Hinweis zu Grundwasser messstellen

• Immissionsschutz: Bedeutung des Pleißenbaches als Kaltluft-sammelgebiet und für den Transport eines klimatisch relevanten Volumenstroms bis zum Rand des Stadtzentrums

– **Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen (LAG) vom 31.05.2017**

• „Konzept essbare Landschaft“ sollte umgesetzt werden

• Verhältnis Grünfläche zu Bau-feldern ist unausgewogen

• Umweltbericht mit Aussagen zu den Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter und zu Kompensierungsmaßnahmen fehlt

• Fachbeitrag Artenschutz wird bestätigt

– **Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz vom 01.06.2017**

• altlastenverdächtige Flächen sind zu untersuchen und zu bewerten – ggf. Sanierungskonzept erarbeiten

• Beachtung des Verkehrsaufkommens der Paul-Jäkel-Straße in Bezug auf geplante Wohnungen und Gemeinschaftsanlagen

• Beachtung der Belastungen der Außenluft für die zu erwartende Innenraumluftqualität

• Einhaltung des erforderlichen Tageslichteinfalls für Aufenthaltsräume

– **Landesdirektion Sachsen vom 08.06.2017**

• Untersuchungs- und Handlungsbedarf/Gefährdungsabschätzung zur Altlastenproblematik

• festgesetztes Überschwemmungsgebiet Pleißenbach beachtlich

– **Umweltamt der Stadt Chemnitz (Untere Naturschutzbehörde) vom 06.07.2017**

• fehlender abschließender Nachweis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt sind

• vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der „Rahmenplanung Altendorf“ ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren

• die naturschutzrechtliche Bewertung und Bilanzierung der

Eingriffe ist zu führen und schriftlich darzulegen

• Hinweise zu besonders geschützten Biotopen und zum besonderen Artenschutz im Geltungsbereich

• Forderung zur Artenschutzprüfung auf Bebauungsplanebene

– **Umweltamt der Stadt Chemnitz (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) vom 22.02.2021**

• Information über die im SALKA registrierten Altlastenverdachtsflächen / Altstandorte

• Information über die zu den Standorten vorliegenden Untersuchungen

• Angaben zum Bodenschutz

• Schlussfolgerungen zum Umgang mit den Themen Altlasten und Bodenschutz im Bebauungsplan

– **Staatsbetrieb Sachsenforst vom 23.02.2021**

• Feststellung von Wald nach § 2 SächsWaldG infolge erneuter Zuarbeit durch untere Forstbehörde vom 03.02.2021

• Konsequenzen daraus werden benannt

• Hinweis auf erforderliche Waldumwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung

– **Umweltamt der Stadt Chemnitz (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) vom 26.02.2021**

• Information zur Registrierung des sonstigen Geltungsbereiches als Altablagung „Deponie/Weideweg“ im SALKA und Aktenübergabe

• Verweis auf die zuständige Bodenschutzbehörde – Landesdirektion Sachsen (LDS)

– **Umweltamt der Stadt Chemnitz (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) vom 04.03.2021**

• Information über die Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde (LDS) zur Bewertung der geplanten Nutzungsänderung im sonstigen Geltungsbereich in Bezug auf die Altablagung

– **Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz vom 09.03.2021, 11.03.2021**

• Beurteilung des Geltungsbereiches nach § 34 und § 35 BauGB als Grundlage für die Einschätzung des Erfordernisses zur Anwendung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

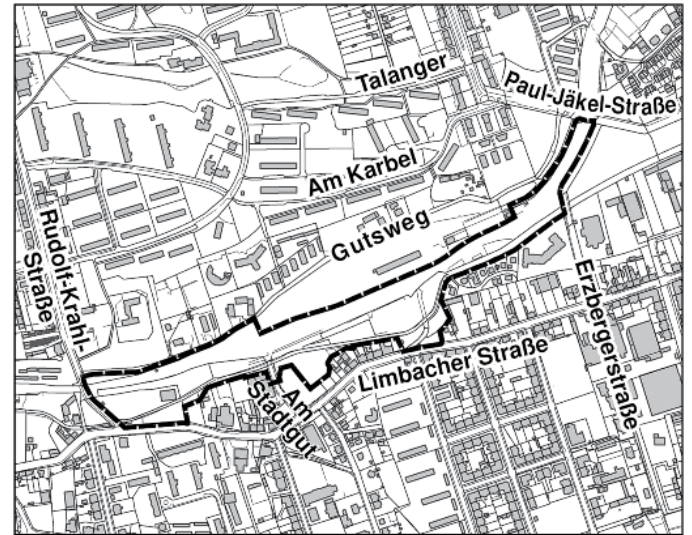
– **Umweltamt der Stadt Chemnitz (Untere Naturschutzbehörde) vom 16.03.2021, 17.03.2021**

• Hinweise zum Vorschlag des Stadtplanungsamtes vom 12.03.2021 zu einer Ersatzpflanzung für Eingriffe in einen Weißdornbestand

– **Umweltamt der Stadt Chemnitz (Untere Naturschutzbehörde) vom 14.04.2021**

• Hinweise zu Formulierungen in der Begründung zum Entwurf sowie im Umweltbericht zu den Themen Wasser- und Bodenschutz, Hochwasserschutz, Immissionsschutz

• Klarstellung zum Hochwasserschutz per Mail vom 20.04.2021 werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum



**Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“
Teil B: Grünzug Pleißenbach**

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

vom 09.08.2021 bis 08.10.2021

im Eingangsbereich des Neuen Technischen Rathauses, Friedensplatz 1 während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt:

**montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00 Uhr**

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand Oktober 2019)**

– Aktualisierung des Artenschutzgutachtens zur städtebaulichen Rahmenplanung Altendorf 2015

– Feststellung von insgesamt 22 Brutvogelarten und 11 weitere Vogelarten (potenzielle oder sporadische Brutvögel) sowie von 7 Fledermausarten im Gesamt-Bebauungsplangebiet Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“

– Tötung und Verletzung sind durch Bauzeitenregelung und artenschutzfachliche Baubegleitung vermeidbar

– im Teilbereich B baubedingter, vorübergehender Verlust (durch Baufeldfreimachung)

• eines Reviers der Gartengrasmücke (in Chemnitz unzureichender Erhaltungszustand) → dafür erfolgen externe Festsetzungen zum Artenschutz (Ersatzpflanzung im sonstigen Geltungsbereich Flurstück Nr. 195/1 der Gemarkung Rottluff - CEF)

• eines Teilreviers des Gartenrotschwanzes (in Chemnitz unzureichender Erhaltungszustand) → dafür erfolgen Festsetzungen zum Artenschutz (Ersatzpflanzungen)

• durch Ersatzneubau (Brücke am Stadtgut) Verlust eines Nistplatzes der Wasseramsel (Rote Liste, Anhang I) → dafür erfolgt eine Festsetzung zu Ersatzquartier für die Art

• von (potenziellen) Fortpflanzungsstätten von in Sachsen häufigen Vogelarten und Fledermäusen → dafür erfolgen Fest-

setzungen zu Nisthilfen, Quartieren und Strauchpflanzungen

Schalltechnische Untersuchung (04. Dezember 2019)

– Ergebnisse dienen als Basis zur Beurteilung schalltechnischer Belange für Bebauungsplan

– schalltechnische Berechnungen: Verkehrslärm – bestehende Belastungen nur an der Paul-Jäkel-Straße; Gewerbelärm – kann von der südöstlich gelegenen gewerblichen Bebauung auf das Plangebiet einwirken, beides für den Grünzug unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte

– keine textlichen oder planzeichnerischen Festsetzungen notwendig

Grünordnerischer Fachbeitrag (Stand März 2021)

– Bestandsermittlung: Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß BNatSchG und SächsNatSchG, Standortanalyse (Naturräumliche Lage, Topografie), Bestandssituation der Schutzgüter (Boden, Altlasten, Wasserhaushalt, Klima, Luft, Biotopausstattung und Schutzbereiche, Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholungsfunktion),

– Eingriffsregelung: Auswirkungen der Planung auf Boden, Natur, Landschaft und Erholung; (Eingriffssituation: Darlegung der Entbehrlichkeit der Anwendung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung)

– Maßnahmen zum Artenschutz (Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen, Durchführung von Maßnahmen für Gebüsch- und Höhlenbrüter sowie die Wasseramsel; Rechtsfolgen des Artenschutzes für den Bebauungsplan)

– Festsetzungen für die Regelung des Wasserabflusses, zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (einschließlich artenschutzrechtlicher Festsetzungen), Anpflanzungs- und Erhaltungsfestsetzungen, einschließlich der Begründung dieser Maßnahmen

Fortsetzung von Seite 18

Gutachten zu Altlastenverdacht / Altlasten und Stellungnahme Umweltamt (Stand Februar 2021)

- im Geltungsbereich mehrere Altlastenverdachtsflächen/Altstandorte bzw. Teile davon mit Registrierung im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA)
- werden dort auf Grund der gegenwärtigen unsensiblen Nutzung und den konkreten Vor-Ort-Gegebenheiten unter „Belassen“ geführt – bei derzeitiger Nutzung bestehen keine Gefahren; bei Änderungen der Nutzungs- und / oder der Expositionsbedingungen Neubewertung erforderlich
- Entwicklung zum Grünzug / Renaturierung Pleißenbach / Premiuradweg auf ehemaliger Gleisstrasse stehen Altlastenverdachtsflächen / Altstandorte nicht entgegen, Voraussetzung: Durchführung altlasten- und bodenschutzrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (Umweltamt Stadt Chemnitz bzw. bei Grundstücken, die sich im Eigentum der Stadt Chemnitz befinden, Landesdirektion Sachsen)
- Bodenschutzrecht: Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf

- Boden sowie Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen einschließlich der Gefahrenabwehr sind zu verfolgen – Kennzeichnung der altlastenrelevanten Flurstücke nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist erforderlich, um für nachfolgende Verfahren auf mögliche Gefährdungen durch Bodenbelastungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen („Warnfunktion“)
- vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird verdachtsflächenbezogene Untersuchung nicht für sinnvoll erachtet; Untersuchungen sollten verdachtsflächen- und nutzungsbezogen vor der entsprechenden Verwirklichung der jeweiligen Maßnahme erfolgen – im Bebauungsplan sind nur die Festsetzungen zu treffen, die zur Behandlung der Bodenbelastung nach § 9 BauGB zulässig und geeignet sind
- für künftige Nutzung der externen Ausgleichsfläche als Ersatzhabitat für die Gartengrasmücke sind keine Nutzungs- und Schutzgutkonflikte zu erwarten; Kennzeichnung im Bebauungsplan soll erfolgen

Aus dem Umweltbericht (Stand 22.03.2021)

- Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen, Fachgutachten und deren Bedeutung für den Bebauungsplan
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen für Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima / Luft, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung
- Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Zusammenfassung

- zu erwartende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 4

- BauGB sind im vorliegenden Fall: baubedingt auftretende Belastung der Umgebung während der Arbeiten zur Renaturierung des Pleißenbachs und der Herstellung der öffentlichen Grünanlage
- nach Abschluss steht Bevölkerung städtischer Freiraum für die wohnungsnahe Erholungsnutzung und der Umwelt ein renaturierter Bereich mit Funktionen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Flora / Fauna zur Verfügung
- bei Berücksichtigung und nach Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vom Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ Teil B: Grünzug Pleißenbach zu erwarten

Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. **Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.**

Anregungen können auch schriftlich im Stadtplanungsamt eingereicht werden.

Postanschrift:
 Stadt Chemnitz
 Stadtplanungsamt
 09106 Chemnitz
 E-Mail: stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.chemnitz.de/oeffentliche_auslegungen sowie unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Chemnitz, den 23.07.2021

gez. **Börries Butenop** //
 Amtsleiter Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum einfachen Bebauungsplan Nr. 20/14 „Kohlstraße / Voigtstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 (geändert durch Beschluss vom 18.05.2021) beschlossen, für das Gebiet Kohlstraße / Voigtstraße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung erfolgen.

Die Planungskonzepte und deren Begründung liegen im Zeitraum

vom 09.08.2021 bis 23.08.2021

im Eingangsbereich des Neuen Technischen Rathauses, Friedens-

platz 1 während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich aus:

- montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr**
- donnerstags von 8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr**
- freitags von 8.30 – 12.00 Uhr**

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.**

Anregungen können auch schrift-

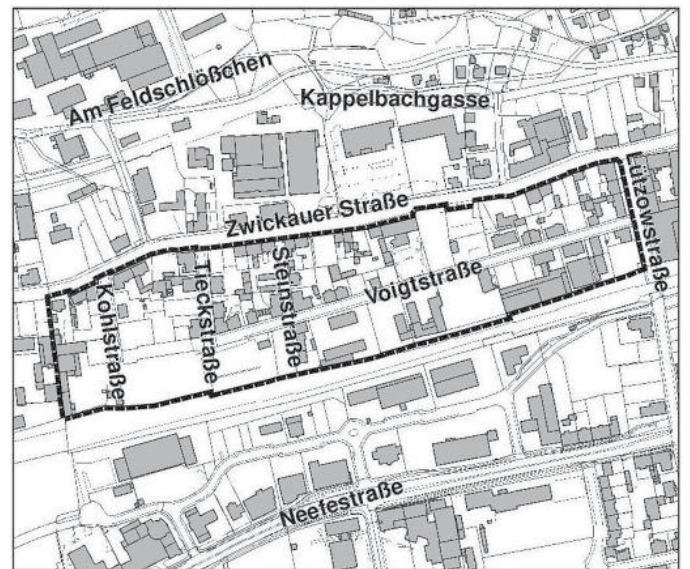
lich im Stadtplanungsamt eingereicht werden.

Postanschrift:
 Stadt Chemnitz
 Stadtplanungsamt
 09106 Chemnitz
 E-Mail: stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de

Ergänzend sind die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.chemnitz.de/fruehzeitige_beteiligung sowie unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Chemnitz, den 23.07.2021

gez. **Börries Butenop** //
 Amtsleiter Stadtplanungsamt



Einfacher Bebauungsplan Nr. 20/14 „Kohlstraße/Voigtstraße“

Gemarkung: Chemnitz

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **März 2021** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“

Fundbüro, Düsseldorfor Platz 1, Telefon (0371) 488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:
 Montag und Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Chemnitz, den 30.07.2021

- 4 Fahrräder, 1 Sporttasche, 1 Zeichenbrett A3, 12 Geldbörsen, 1 Umhängetasche, 2 Plüschtiere, 11 Handys, 1 Gürteltasche, 1 Akkustaubsauger, 4 Autoschlüssel, 2 Beutel Bekleidung, 1 Ladebox mit Kopfhörer, 13 Schlüsselbunde, 1 Beutel Fußballschuhe, 1 Ladebox für Kopfhörer, 10 Brillen,

- 1 Beutel Kosmetiktasche, 1 Kopfhörer (links), 2 Sonnenbrillen, 11 Mützen, 1 Wildtierkamera, 1 Armbanduhr, 2 Schals, 1 Digitalkamera, 2 Halsketten, 7 Paar Handschuhe, 1 Gehstock, 7 Schirme, 3 Jacken, 1 Zahnprothese, 2 Rucksäcke, 1 Pullover, 1 Babydecke